

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Süßstoff für
Haushaltungen.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Juli 1916 über den Verkehr mit Süßstoff und der Beschränkung des gewerblichen Verbrauchs von Zucker wird bekanntgegeben, daß der Abschnitt 22 der Süßstoffkarte H im Juni 1917 eingelöst werden kann. Auf diesen Abschnitt dürfen zwei Päckchen Süßstoff H-Packung zu je 25 Pfennig verausgabt und entnommen werden.

Die Abschnitte Nr. 1 bis 21 dürfen in Zukunft nicht mehr eingelöst werden.

Berlin, den 26. Mai 1917.
Kommandantenstraße 80/81.

Zuckerberjorgungsstelle des Magistrats.

Dr. Reimann.

1167/8u. 17.